

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dynamische Tarife



der Stadtwerke Haltern am See GmbH für die Belieferung nicht leistungsgemessener Kunden mit Strom für den Eigenverbrauch im Haushalt und für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke bis 100.000 kWh (Strom) für den dynamischen Tarif gültig ab dem 01.01.2026

1. Anwendungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Haltern am See GmbH für die Belieferung mit Strom für den Eigenverbrauch (nachfolgend: „AGB“) regeln die Bedingungen, zu denen die Stadtwerke Haltern am See GmbH (nachfolgend: „Lieferant“) den Kunden im Rahmen eines dynamischen Stromtarifs außerhalb der Grundversorgung mit Strom beliefert.

2. Vertragsschluss und Lieferbeginn

- Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.
- Mit Übersendung des Lieferauftrags in Textform bzw. per Mausclick im Internet gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Energieliefervertrages ab. Anschließend prüft der Lieferant das Angebot.
- Der Vertrag kommt erst durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande.
- Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung an Verbraucher i.S.d. § 13 BGB, erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.

3. Vertragsgegenstand und Lieferpflichten

- Der Kunde bezieht seinen gesamten Bedarf an Erdgas in Niederdruck bzw. seinen gesamten Bedarf an Strom (Wechselstrom) in Niederspannung ohne registrierende Leistungsmessung für die im Auftrag angegebene Entnahmestelle. Hiervon ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 kW elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien. Ferner sind Eigenanlagen, die den Bedarf dann decken, wenn die Stromversorgung durch den Lieferanten ausfällt, ausgenommen. So genannte Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nur zur Erprobung (maximal 15 Stunden monatlich) betrieben werden. Der Kunde wird die Energie ausschließlich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig. Daneben ist der Kunde verpflichtet, die gelieferte Energiemenge zu den Preisregelungen des Vertrages abzunehmen und zu bezahlen.
- Voraussetzung für die Belieferung im Rahmen des dynamischen Tarifs ist die Ausstattung der im Auftrag genannten Entnahmestelle mit einem intelligenten Messsystem („Smart Meter“). Sofern der Kunde den Lieferanten nicht im Rahmen dieses Stromliefervertrages damit beauftragt die notwendigen Verträge mit dem Netzbetreiber bzgl. Netznutzung bzw. mit dem Messstellenbetreiber bzgl. Durchführung des Messstellenbetriebes abzuschließen, hat der Kunde selbst Sorge dafür zu tragen, dass die notwendigen Verträge für die Dauer des Sondervertrages bestehen. Zudem hat der Kunde verpflichtet, dass der von ihm beauftragte Messstellenbetreiber den notwendigen Smart Meter an der Entnahmestelle installiert. Sollte die Entnahmestelle nicht mit einem Smart Meter ausgestattet sein oder werden, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag entsprechend Ziffer 3.2 zu kündigen.
- Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Energie an seine vertraglich benannte Lieferstelle. Lieferstelle ist die Eigentums- und die Grenzlinie des (gegebenenfalls jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.
- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat oder kein Netzanschluss besteht, oder an der Entnahmestelle des Kunden kein intelligentes Messsystem („Smart Meter“) installiert ist. Dies gilt nicht, wenn die Gründe hierfür vom Lieferanten zu vertreten sind.
- Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.

4. Wartungsdienste

Wartungsdienste werden vom Lieferanten nicht angeboten. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt der Lieferant dem Kunden jederzeit auf Anfrage mit.

5. Preise und Preisänderungen

- Der Strompreis setzt sich aus dem Grundpreis und dem viertelstundenvariablen Arbeitspreis je Kilowattstunde und dem Entgelt für den Messstellenbetrieb zusammen. Der viertelstundenvariablen Arbeitspreis je Kilowattstunde setzt sich aus Basispreis je Kilowattstunde (kWh) und viertelstundenvariablen Spotmarktpreis je Kilowattstunde zusammen:
- Im Grundpreis und Basispreis je kWh brutto sind die folgenden Kosten enthalten:
 - Umsatzsteuer,
 - Stromsteuer
 - Konzessionsabgaben,
 - Netzentgelte, Entgelt für die Messung, sofern die Netznutzung und der Messstellenbetrieb Vertragsbestandteil sind.
 - Umlagen und Aufschläge nach § 12 Abs. 1 EnFG, Aufschlag für besondere Netznutzung (ehem. § 19 StromNEV-Umlage) sowie
 - die Vertriebskosten und die Kosten für die Beschaffung von Herkunftsnachweisen mit Grünstrom und/oder Ökostrom.
- Der Spotmarktpreis je kWh netto beinhaltet ausschließlich die Beschaffungskosten und ist viertelstundenvariabel. Der Spotmarktpreis je kWh entspricht den jeweiligen Viertelstundenpreisen der für Deutschland geltenden Day-Ahead Auktion an der Strombörse EPEX Spot SE. Der Spotmarktpreis wird vom Lieferanten automatisch ermittelt. Die Ziffern 5.2 bis 5.5 sowie 5.6 Satz 2 bis 5.7 der AGB finden für die Anpassung des Spotmarktpreises netto keine Anwendung. Der Spotmarktpreis netto erhöht sich um die jeweils gültige Umsatzsteuer gemäß Ziffer Satz 1.
- Die EPEX Spot SE ist die Europäische Börse für den kurzfristigen Handel mit Strom. EPEX Spot SE betreibt unter anderem den Day-Ahead-Strommarkt in Deutschland. Dort werden einmal pro Tag die Preise für jede Viertelstunde, des Folgetages in EUR pro MWh ermittelt und veröffentlicht. Die für den Folgetag gültigen Spotmarktpreise kann der Kunde jeweils am Vortag ab 18 Uhr im persönlichen Kundenportal einsehen.
- Eingeschränkte Preisgarantie: Wird eine eingeschränkte Preisgarantie im Vertrag vereinbart, sind für den im Vertrag genannten Preisgarantiezeitraum die Preisbestandteile Beschaffungs- und Vertriebskosten (Ziffer 5.1.1 lit. f. bzw. Ziffer 5.1.2 lit. f. - Energiekostenanteil) fest vereinbart. Die anderen Preisbestandteile nach Ziffer 5.1.1 lit. a. bis e. bzw. Ziffer 5.1.2 lit. a. bis e. sind nicht fest vereinbart und können sich ändern. Der Lieferant nimmt eine Preisänderung nach Ziffer 5.2 ff. vor.
- Preisänderungen durch den Lieferanten erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtliche überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Lieferanten sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 5.1.1 maßgeblich sind. Der Lieferant ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist der Lieferant verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

- Der Lieferant hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf der Lieferant Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Der Lieferant nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
- Änderungen der Preise werden erst nach textlicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Mitteilung erfolgt in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Änderungen.
- Ändert der Lieferant die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird der Lieferant den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Der Lieferant hat die Kündigung innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- Abweichend von vorstehenden Ziffern 5.2 bis 5.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben. Dies gilt auch bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile nach Ziffer 5.1.1 Buchstabe e) und Ziffer 5.1.2 Buchstabe e).
- Ziffern 5.2 bis 5.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Gewinnung, Erzeugung, Beschaffung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Erdgas bzw. elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

6. Vertragslaufzeit, Kündigung, Umzug, Lieferantenwechsel und Übertragung des Vertrages

- Die Vertragslaufzeit und die ordentliche Kündigungsfrist ergeben sich aus den im Vertrag vereinbarten Regelungen.
- Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten einen Umzug unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen in die Zukunft, unter Angabe der neuen Anschrift und des konkreten Aus- und Einzugsdatums in Textform mitzuteilen. Unterlässt der Kunde schuldhaft die Mitteilung eines Umzugs, behält sich der Lieferant die Geltendmachung von möglichen Schadensersatzansprüchen vor.
- Im Fall eines Wohnungswechsels steht dem Kunden das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zu kündigen. Der Kunde kann eine Kündigung wegen Wohnungswechsels mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklären. Dabei hat der Kunde dem Lieferanten das Auszugsdatum und die neue Anschrift, sowie die zukünftige Lieferstelle mit Einzugsdatum und Zählernummer (Identifikationsnummer) mitzuteilen. Der Lieferant kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen prüfen, ob er dem Kunden an der neuen Lieferstelle ebenfalls die Energielieferung zu den bisherigen Vertragsbedingungen (Preise und Bedingungen) anbietet. Bietet der Lieferant die Energielieferung an der neuen Lieferstelle an, endet der Vertrag nicht und der Kunde wird zu den bisherigen Vertragsbedingungen weiterbeliefert. Die Weiterbelieferung hat der Lieferant dem Kunden in Textform spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung zu bestätigen. Bietet der Lieferant die Energielieferung an der neuen Lieferstelle jedoch nicht an, endet der Vertrag zu dem vom Kunden mitgeteilten Datum bzw. zu dem vom Netzbetreiber bestätigten Abmeldedatum.
- Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren Rücktrittsrechte.
- Eine Kündigung des Lieferanten bedarf der Textform. Der Lieferant soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.
- Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.
- Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

7. Fristlose Kündigung

- Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.
- Liegen wiederholt die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Versorgung nach Ziffer 17.1 vor, ist der Lieferant berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 17.2 ist der Lieferant zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie dem Kunden zwei Wochen vorher angedroht wurde. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder wenn der Kunde darlegt, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

8. Vertragsänderungen

- Die Regelungen des Vertrages einschließlich dieser Bedingungen beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, wie z.B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen Verwaltungsentscheidungen. Der Lieferant kann die Regelungen des Energieliefervertrages und dieser AGB neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für den Lieferanten unzumutbar werden.
- Der Lieferant wird dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 8.1 mindestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Mitteilung erfolgt in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Änderungen.
- Der Kunde kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn der Lieferant die Vertragsbedingungen einseitig ändert. Hierauf wird der Lieferant den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Der Lieferant hat die Kündigung innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

9. Wesentliche Änderungen durch den Kunden

- Der Kunde ist verpflichtet, wesentliche Änderungen der Nutzung der Lieferstelle bzw. des Jahresverbrauchs dem Lieferanten in Textform mitzuteilen, um weiterhin eine verbrauchsgerechte Abrechnung zu gewährleisten. Durch die Nutzungs-/Verbrauchsänderung wird gegebenenfalls eine Anpassung der Abschlagszahlungen erforderlich. Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet, Änderungen seiner Rechnungsanschrift unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- Der Kunde hat den Lieferanten vier Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme von Eigenerzeugungsanlagen in Textform zu informieren.

10. Haftung

- 10.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV bzw. § 18 NDAV). Die Kontaktdaten des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers teilt der Lieferant dem Kunden jederzeit auf Anfrage mit.
- 10.2. Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 10.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 10.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 10.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11. Messeinrichtung und Messung

- 11.1. Die vom Lieferanten gelieferte Energie wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebesgesetzes festgestellt und durch die Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt.
- 11.2. Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 11.3. Sollte sich der Kunde für einen anderen Messstellenbetreiber als den grundzuständigen Messstellenbetreiber entscheiden, hat der Kunden den Lieferanten hierüber unverzüglich in Textform zu unterrichten. Der Lieferant wird eine etwaige Änderung in der Bepreisung der Entgelte für die Messung im Rahmen der Abrechnung berücksichtigen.

12. Ablesung und Zutrittsrecht

- 12.1. Die Ablesung des intelligenten Messsystems gemäß § 2 Satz 1 Nr. 7 Messstellenbetriebesgesetz erfolgt per Fernablesung durch den beauftragten Messstellenbetreiber und wird von diesem dem Lieferanten zur Abrechnung nach Ziffer 13 zur Verfügung gestellt. Daneben ist der Lieferant berechtigt, die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
- 12.2. Außerdem ist der Lieferant dazu berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Messeinrichtungen selbst abzulesen. Zu diesem Zweck muss der Kunde den Zutritt gemäß Ziffer 12.5.4 gewähren.
- 12.3. Daneben ist der Lieferant berechtigt, vom Kunden zu verlangen, die benötigten Werte abzulesen und unter Angabe des Ablesedatums mitzuteilen. Der örtliche Netzbetreiber oder der etwaige Messstellenbetreiber kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Diese Unzumutbarkeit ist dem Lieferanten vom Kunden in Textform darzulegen. Der Lieferant hat bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 3 eine eigene Ablesung der Messeinrichtung vorzunehmen und darf hierfür kein gesondertes Entgelt verlangen.
- 12.4. Können der Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber oder ein mit der Ablesung beauftragter Dritter des Lieferanten keine Ablesedaten oder rechtmäßigen Ersatzwerte des beim Kunden installierten intelligenten Messsystems mitteilen oder kann der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber, der Lieferant oder ein von diesen beauftragter Dritter das Grundstück und/oder die Räume des Kunden zum Zwecke der Ablesung nicht betreten, so kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung und eines vergleichbaren Zeitraums oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Werden im Falle von Ziff. 12.3 die Messeinrichtungen vom Kunden nicht oder nicht rechtzeitig abgelesen oder der Zählerstand vom Kunden nicht oder verspätet mitgeteilt wird, kann der Lieferant, soweit kein berechtigter Widerspruch nach Ziffer 12.3 Satz 3 vorliegt, auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen, den Verbrauch entsprechend Satz 1 schätzen oder einen Dritten mit der Ablesung beauftragen.
- 12.5. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers, des Netzbetreibers oder des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und/oder zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens zwei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt der Lieferant dem Kunden die folgende Pauschale in Rechnung: Unmöglichkeit der Ablesung 26,50 Euro. Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

13. Abrechnung und Berechnungsfehler

- 13.1. Die regelmäßige Rechnungsstellung des Strombezugs durch den Lieferanten erfolgt monatlich zum Ende eines Monats, soweit nicht vorzeitig eine Schlussrechnung erstellt wird. Jedenfalls erhält der Kunde seine Rechnung spätestens drei Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Schlussrechnung spätestens drei Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses. Erfolgt eine Stromabrechnung nicht monatlich, beträgt die Frist nach Satz 2 sechs Wochen. Ändert sich der Abrechnungszeitraum, so erhält der Kunde eine Mitteilung in Textform. Der Lieferant übersendet dem Kunden Rechnungen vorwiegend per E-Mail und/oder stellt diese im Kundenportal bereit.
- 13.2. Der Kunde hat – abweichend von Ziffer 13.1 – das Recht, eine vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Wünscht der Kunde eine vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung, ist dies dem Lieferanten in Textform mitzuteilen, bis spätestens zu den von ihm mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert mitzuteilen.
- 13.3. Der Lieferant ist verpflichtet, Kunden die unentgeltliche Übermittlung der Rechnungen und Abrechnungsinformationen mindestens einmal jährlich in Papierform anzubieten.
- 13.4. Daneben hat der Lieferant Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate, oder auf Verlangen alle drei Monate, unentgeltlich in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Erhält der Lieferant die Verbrauchsdaten automatisch per Fernübermittlung, hat er Abrechnungsinformationen monatlich unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die elektronische Abrechnungsinformation kann der Kunde unter den www.stadtwerke-haltern.de angebotenen Funktionalitäten abrufen.
- 13.5. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagsgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet.
- 13.6. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

14. Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen

- 14.1. Der Lieferant erhebt im Falle der vierteljährlichen oder halbjährlichen Abrechnung nach Ziffer 13.2 monatlich gleich hohe Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Verbrauchsabrechnung. Der Lieferant berechnet diese auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate oder, sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Im Falle einer Preisänderung können die vom Kunden zu leistenden Abschlagszahlungen entsprechend angepasst werden. Eine monatliche Abschlagszahlung wird zum 1. eines Monats für den Vormonat fällig. Eventuell gegebene Vorauszahlungsansprüche gemäß Ziffer 14.3 bleiben unberührt.
- 14.2. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der

übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

- 14.3. Der Lieferant ist berechtigt, für den Energieverbrauch des Kunden in angemessener Höhe monatliche Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Sie wird für den Vorauszahlungszeitraum aus dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums bzw. – sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden ermittelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzuentsrichten.
- 14.4. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorkassensystem (z.B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben.

15. Zahlung, Fälligkeit, Verzug und Aufrechnung

- 15.1. Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren durch die Erteilung eines SEPA-Mandats und die Überweisung zur Verfügung. Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.
- 15.2. Rechnungen und Abschläge werden zum dem von dem Lieferanten angegebenen Zeitpunkt, frühestens aber 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Eine bei Vertragsschluss vereinbarte Abschlags- oder Vorauszahlung wird jedoch nicht vor Beginn der Lieferung fällig.
- 15.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Die Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.
- 15.4. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von dem Lieferanten angegebenen Fälligkeitstermins brieflich angemahnt. Der Lieferant berechnet im Falle eines Zahlungsverzugs folgende Pauschalen:
 - Mahnung 2,90 €
 - Nachkassio (Kostenpauschale für den Personal- und Wegeaufwand, um eine rückständige Forderung durch einen Beauftragten einziehen zu lassen) nach tatsächlichem Aufwand
 - Bearbeitung einer Rücklastschrift (zzgl. Kosten des Kreditinstituts) 4,50 EuroDie Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der in Rechnung gestellten Pauschale.
- 15.5. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen den Lieferanten aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

16. Vertragsstrafe

- 16.1. Verbraucht der Kunde Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.
- 16.2. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Die Strafe ist für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- 16.3. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffer 16.1 und 16.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

17. Unterbrechung der Lieferung/Versorgung

- 17.1. Der Lieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energie Diebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.
- 17.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Versorgung gemäß den gesetzlichen Voraussetzungen (aktuell gemäß § 118b EnWG) unterbrechen und wiederherstellen zu lassen.
- 17.3. Der Lieferant ist verpflichtet, mit der Androhung einer Unterbrechung der Energieversorgung wegen Zahlungsverzuges den Kunden zugleich in Textform über Möglichkeiten zu deren Vermeidung zu informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen.
- 17.4. Die Belieferung wird unverzüglich wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung vom Kunden bezahlt sind. Die Kosten betragen:
 - 17.4.1 Unterbrechung der Versorgung: Nach tatsächlichem Aufwand
 - 17.4.2 Wiederherstellung der Versorgung: Nach tatsächlichem Aufwand
 - 17.4.3 Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.
 - 17.4.3 Unmöglichkeit der Durchführung, weil der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht antwortet wird nach tatsächlichem Aufwand Den Kosten zur Wiederherstellung der Versorgung wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet. Die Kosten in Folge von Unterbrechung der Versorgung unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder ein Aufwand dem Lieferanten nicht oder nicht in der pauschalierten Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

18. Datenschutz, Datenaustausch und Bonitätsprüfung

- 18.1. Im Rahmen des zwischen dem Kunden und dem Lieferanten bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Informationen nach Art. 13, 14 DSGVO können jederzeit der Datenschutz-Information des Lieferanten entnommen werden.
- 18.2. Der Lieferant behält sich insbesondere vor,
 - a. zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Energielieferungsvertrages Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring) zu erheben, zu speichern und zu verwenden; in die Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.
 - b. zu dem in lit. a. genannten Zweck Informationen über die unterliebene oder nicht rechtzeitige Erfüllung fälliger Forderungen und anderes vertragswidriges Verhalten des Kunden (sog. Negativdaten) zu verarbeiten, insbesondere zu speichern.
 - c. personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden an Auskunftfeien zu übermitteln, wenn die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferanten oder eines Dritten erforderlich ist, der Kunde eine geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbringt und die übrigen in § 31 BDSG genannten Voraussetzungen vorliegen.
- 18.3. Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist der Lieferant berechtigt, Auskünfte über seine Kunden bei Auskunftfeien, u.a.
 - Creditreform Boniversum GmbH (Hammfelddamm 13, 41460 Neuss),
 - CRIF GmbH, Leopoldstraße 244, 80807 München einzuholen. Hat der Lieferant aus einem anderen – bestehenden oder bereits bestehenden – Energielieferverhältnis offene Forderungen, kann der Lieferant die Energielieferung ablehnen.

19. Vertragspartner, Kundenservice, Informationen zu Produkten/Dienstleistungen des Lieferanten

- 19.1. Vertragspartner: Stadtwerke Haltern am See GmbH, Recklinghäuser Straße 49a, 45721 Haltern am See, Geschäftsführung: Carsten Schier (Sprecher), Edgar Boer, Aufsichtsratsvorsitzender: Andreas Stegemann, Registergericht: Amtsgericht Gelsenkirchen, Registernummer: HRB 6094, Telefon: 02364/9240-0
- 19.2. Informationen zu Produkten und Dienstleistungen des Lieferanten erhält der Kunde beim Kundenservice des Lieferanten: Recklinghäuser Straße 49a, 45721 Haltern am See, Telefon: 02364/9240-0, [E-Mail: info@stadtwerke-haltern.de](mailto:info@stadtwerke-haltern.de) oder im Internet unter www.stadtwerke-haltern.de.

20. Besonderheiten des Online-Vertrages

- 20.1. Bei Abschluss eines Online-Vertrags kommunizieren der Lieferant und der Kunde miteinander per E-Mail. Dies schließt den Versand der Jahresverbrauchsabrechnung und die Aufforderung zur Zählerablesung ein. Änderungen der E-Mail-Adresse sind dem Lieferanten unverzüglich unter www.stadtwerke-haltern.de mitzuteilen. Der Kunde nutzt zur Änderung der Abschlagshöhe, Änderung der Bankverbindung, Zählerstandsmitteilung etc. die im Internet unter www.stadtwerke-haltern.de angebotenen Funktionalitäten.
- 20.2. Bei Kommunikation per E-Mail werden sämtliche Dokumente z. Zt. unverschlüsselt versandt. Der Lieferant übernimmt für eventuelle Schäden, die durch unberechtigten Zugriff auf unverschlüsselt per E-Mail übertragene Dokumente eintreten können, keine Haftung. Personenbezogene Daten wie BIC, IBAN und Telefonnummer werden zum Schutz nur verkürzt dargestellt

21. Informationen über Rechte von Haushaltskunden, Verbraucherinformationen

- 21.1. Verbraucherservice der Bundesnetzagentur: Beanstandungen und Beschwerden sind für Haushaltskunden auch möglich bei: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn. Erreichbarkeit Mo.-Fr. v. 08:00 – 20:00 Uhr – telefonisch unter 0228/14 15 16, Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de
- 21.2. **Streitbelegungsverfahren:** Beschwerden im Sinne des § 111a EnWG von Verbrauchern nach § 13 BGB sind zunächst zu richten an die Stadtwerke Haltern am See GmbH, Recklinghäuser Straße 49a, 45721 Haltern am See, Telefon: 02364/9240-0, E-Mail: info@stadtwerke-haltern.de.
Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Privatkunden ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice des Lieferanten angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Der Lieferant ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.
- 21.3. **Energieeffizienzhinweis:** Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info

22. Schlussbestimmungen

- 22.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

